

Anlage 6

Ausfertigung

EINGANG

27. April 2006

Rechtsanwälte  
Lerche, Schröder, Fahlbusch

**Landgericht Hannover**

28 T 114/05

44 XIV 214/05 Amtsgericht Hannover

**Beschluß**

In der Abschiebehaftsache

des nigerianischen Staatsangehörigen

, geb. am

... in | /Nigeria

Betroffenen und Beschwerdeführers

Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover

hat die Zivilkammer 28 des Landgerichts Hannover auf den Antrag des Betroffenen vom 29.9.2005 am 19.4.2006 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Rümke, die Richterin am Landgericht Ullrich und die Richterin am Landgericht Jans-Müllner beschlossen:

Dem Verfahren wird gemäß § 29a Abs. 1 S. 1 FGG Fortgang gegeben.

Es wird festgestellt, daß die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 1.9.2005 rechtswidrig war.

Gerichtskosten werden nicht erhoben. Die Region Hannover trägt die dem Betroffenen entstandenen notwendigen Auslagen.

**Gründe:**

Die Kammer hat mit Beschluß vom 22.9.2005 festgestellt, daß die Inhaftierung des Betroffenen – einschließlich der Ingewahrsamnahme – rechtmäßig war. Hinsichtlich der Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der vorläufigen Ingewahrsamnahme ist die weitere sofortige Beschwerde nicht zugelassen worden. Dem Antrag auf Fortgang des Verfahrens ist stattzugeben, weil ein Rechtsmittel gegen die Entscheidung über die Ingewahrsamnahme nicht gegeben ist, und weil bei der Entscheidung nicht berücksichtigt worden ist, daß die Aufenthaltsgestattung aus den im Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9.12.2005 – 22 W 85/05 – genannten Gründen noch fort dauerte.

Die Ingewahrsamnahme des Betroffenen am 1.9.2005 war rechtswidrig. Die Voraussetzungen des § 18 SOG lagen nicht vor, weil weder die Fortsetzung noch die unmittelbar bevorstehende Begehung einer Straftat zu befürchten war. Vielmehr dauerte angesichts dessen, daß die Ausweisungsverfügung nicht wirksam war, die Aufenthaltsgestattung fort. Wegen der Einzelheiten wird zur Vermeidung von Wiederholungen auf den Beschluß des Oberlandesgerichts Celle vom 9.12.2005 Bezug genommen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 16 KostO, § 16 FEVG.

Rümke

Ullrich

Jans - Müllner

ausgefertigt :



Knöll

Justizangestellter  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

